SCHWEIZERDEUTSCHES WÖRTERBUCH

Schweizerisches Idiotikon

BERICHT
ÜBER DAS JAHR
1951

*

Zürich 1, Untere Zäune 2

Vorstand

Dr. R. Briner, a. Regierungsrat, Zürich, Präsident

Dr. F. Burckhardt, a. Direktor der Zentralbibliothek, Zürich, Vizepräsident

Prof. Dr. R. Hotzenköcherle, Zürich, Aktuar

Prof. Dr. Max Wehrli, Zürich, Quästor

Prof. Dr. W. Altwegg, Basel

Prof. Dr. W. Clauß, Küsnacht-Zürich

Dr. H. von Grebel, a. Bezirksgerichtspräsident, Zürich

Dir. Dr. O. Hegetschweiler, Zollikon-Zürich

Prof. Dr. W. Henzen, Bern

Prof. Dr. A. Largiadèr, Staatsarchivar, Zürich

Kontrollstelle

Heinrich Muggli, a. Vize-Direktor der Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich

---

Redaktion

Dr. H. Wanner, Dr. G. Saladin, Frl. Dr. C. Stockmeyer, Frl. Dr. I. Suter, Dr. K. Meyer; Sekretariat: Frau H. Kaufmann.

Adresse: Zürich 1, Untere Zäune 2, Tel. 32 36 76. Postcheckkonto VIII 9590.

BERICHT

über den Gang der Arbeiten am Schweizerischen Idiotikon im Jahre 1951

---

1. Verein zur Herausgabe des Schweizerdeutschen Wörterbuches; Vorstand. Die Mitgliederversammlung wurde am 23. Mai 1951 abgehalten. Der nach Erledigung der üblichen Jahresgeschäfte von Herrn Prof. Dr. A. Largiadèr gehaltene Vortrag ist als Anhang zum vorliegenden Bericht abgedruckt. Die Zusammensetzung des Vorstandes änderte sich im Berichtsjahre nicht. Ein Ersatz für den demissionierenden 2. Rechnungsrevisor, Prof. Dr. L. Forrer, konnte erst für das laufende Jahr gefunden werden.

2. Redaktion. Des Rücktrittes von Herrn Prof. Dr. Otto Gröger als Chef des Redaktionskollegiums wurde, unter Würdigung seiner langjährigen ausgezeichneten Verdienste, bereits im Bericht über das Vorjahr gedacht. Herr Prof. Gröger stellte sich im 1. Quartal noch in freier Arbeitsabrede der Redaktion zur Verfügung. Eine kleine Abschiedsfeier vereinigte den Scheidenden und seine Gattin mit den Kollegen und mit Mitgliedern des Vorstandes. Aber auch jetzt noch kommt seine reiche Erfahrung dem Wörterbuch zugute, da er sich in höchst verdankenswerter Weise noch am Lesen der Korrekturen beteiligt.

Zur Förderung der Arbeit am Wörterbuch wurde auf den 1. Juli eine zunächst provisorische Arbeitsabrede mit Herrn Dr. phil. Kurt Meyer getroffen.

3. Arbeiten am Wörterbuch. Obgleich die Renovationsarbeiten an unsern Räumen (siehe S. 6) im 2. Halbjahr erhebliche Unruhe und auch Störungen in unserm Betrieb brachten, konnten im vergangenen Jahr

sowohl das im letzten Bericht angekündigte Quellenverzeichnis als auch Heft 139 herausgegeben werden. Die Neuauflage und -bearbeitung des Quellenverzeichnisses, dessen 1. Auflage 1903 erschienen war, enthält rund 1400 neue Titel. Es gibt nicht nur dem wissenschaftlichen Benützer den unentbehrlichen Schlüssel für das Wörterbuch in die Hand, sondern darf auch auf selbständigen bibliographischen Wert Anspruch erheben.

Heft 139 enthält die Gruppen *strolch* bis *strieß*. Da die übliche Besprechung einzelner Artikel diesmal ausfällt, um Raum für den Vortrag von Prof. A. Largiadèr zu gewinnen, seien hier wenigstens die wichtigsten Stichwörter aufgezählt, nämlich *Strām, stramm, Strim, Strieme, Strumpf, Strümpfel, Strang I* (Strick), *sträng, Strang II* (Pferdekrankheit), *Strapaz, Strupp, Strupf, strupfe, Strāß*. Der 11. Band steht somit unmittelbar vor seinem Abschluß.

4. Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung. Von den die Reihe der «Beiträge zur schweizerdeutschen Grammatik» fortsetzenden «Beiträgen zur schweizerdeutschen Mundartforschung» sind bisher im Verlag Huber & Cie., Frauenfeld, erschienen:

1. Werner Weher, Die Terminologie des Weinbaus im Kanton Zürich, in der Nordostschweiz und im Bündner Rheintal. 1949.
2. Hans Ulrich Rübel, Viehzucht im Oberwallis: Sachkunde, Terminologie, Sprachgeographie. 1950.
3. Rudolf Trüb, Die Sprachlandschaft Walensee-Seeztal. Ein Beitrag zur Sprach- und Kulturgeographie der Ostschweiz. 1951.
4. Arnold Bangerter, Die Grenze der verbalen Pluralendungen im Schweizerdeutschen. 1951.

5. Benützung unseres Instituts. Auch im abgelaufenen Jahr hatten wir zahlreiche größere und kleinere Anfragen zu beantworten, teils schriftlich, teils bei Vorsprachen auf der Redaktion. Einige Studierende

benützten wieder unter unserer Aufsicht und Anleitung unser ungedrucktes Material für Seminar-, Diplom- und Doktorarbeiten.

6. Finanzen. Den Behörden des Bundes, der Kantone und der Stadt Zürich sowie der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich sind wir zu großem Dank verpflichtet, daß sie uns auch im Berichtsjahr die bisherigen Subventionen zukommen ließen. Diese reichten allerdings wie in den früheren Jahren nicht aus, die Betriebsrechnung ins Gleichgewicht zu bringen. Aus dem Pensions- und Zulagenfonds mußte wiederum der Betrag für die dringend nötigen Teuerungszulagen an die Saläre (Fr. 9732.—) bezogen werden. Der Pensions- und Zulagenfonds muß darüber hinaus nun auch für die Ausrichtung des Ruhegehaltes an Prof. Gröger in Anspruch genommen werden. Die Verbesserung der Betriebsrechnung geht also zulasten dieses ganz aus privaten Spenden geäufneten Fonds.

Wir dürfen folgende, im Berichtsjahr eingegangene Spenden verzeichnen:

Dr. Hermann Stoll-Stiftung	Fr. 20 000.—
Herren Gebrüder Volkart, Winterthur	10 000.—
Schweizer Vereinigung für Heimatschutz	5000.—
Herr H. G. Matter, Kölliken	100.—
Carl Hüni-Stiftung, Winterthur	100.—
Glarnerische Vereinigung für Heimatschutz	50.—
Firma Friedrich Steinfels AG, Zürich	50.—
Frau M.-B., Zollikon	5.—
Frau K.-B., Zollikon	3.—

Weitere Spenden sind für das Jahr 1952 zugesichert. Diese einzigartige Hilfe verdanken wir nicht zuletzt der hochherzigen Initiative der Firma Gebrüder Volkart, die uns auch für die kommenden vier Jahre gleiche Beträge in Aussicht gestellt hat. Indem sie ihre Unterstützung von der Mithilfe anderer privater Geber abhängig machte, ermöglichte sie uns, mit besserem Erfolg zu werben; wir werden uns weiter in diesem Sinn bemühen.

Wir danken den Spendern, die uns fast alle schon früher einmal bedacht haben, aufs wärmste für ihr großes Verständnis.

7. Geschenke von Büchern und Einsendungen lexikographischen Materials. Wir verdanken auch dieses Jahr wieder bestens die geschenkweise Zusendung von Büchern durch das Deutsche Rechtswörterbuch (Heidelberg), Frau Frida Hilty-Gröbly (St. Gallen), Herrn Dr. Heinrich Marzell (Gunzenhausen), Pestalozzianum (Zürich), Frl. Gertrud Züricher (Bern), und von Wortlisten, Zetteln usw. durch die Herren Albert Hakios, Sek.-Lehrer (Zürich), Thomas Heiz, a. Lehrer (Ennenda), M. Javet, a. Sek.-Lehrer (Obersteckholz), C. Meier, Sattler (Wallenstadt) und Frl. A. Seiler, Lehrerin (Basel).

Herrn Dr. R. Trüb (Meilen) sind wir zu Dank verpflichtet für die Nennung zahlreicher Persönlichkeiten in verschiedenen Kantonen, die als Gewährsleute für uns in Frage kommen.

Ein besonderer Dank gebührt dem Hochbauamt des Kantons Zürich und seinen Organen. Im Zusammenhang mit dem Umbau der Zentralheizung wurden, unserm Gesuch bereitwillig entsprechend, zwei unserer Büros und der Korridor gründlich renoviert, in zwei weiteren Büros die Decken frisch getüncht; gleichzeitig wurde unser Mobiliar in willkommener Weise teils erneuert, teils ergänzt.

Zürich, im März 1952.

Verein zur Herausgabe des Schweizerdeutschen Wörterbuches (Schweiz. Idiotikon)

Für den Vorstand

Der Präsident:	Der Aktuar:
Dr. R. Briner, a. Reg.-Rat	Prof. Dr. R. Hotzenköcherle

Betriebsrechnung 1951

Einnahmen		Fr.
1. Saldo aus Rechnung 1950		18 401.03
2. Bundesbeitrag	30 000.—	
3. Kantonsbeiträge (inkl. Fr. 3423.40 in natura vom Kanton Zürich)	25 747.—	
4. Beitrag Stadt Zürich	3 000.—	
5. Beitrag Antiquarische Gesellschaft in Zürich	1 000.—	59 747.—
6. Mitgliederbeiträge		250.—
7. Abrechnung Huber & Cie. (bis Lieferung 138) .		2 105.68
8. Verschiedenes		40.80
9. Bezug von Pensions- und Zulagenfonds (20 % TZ)		9 372.—
10. Spende		50.—
11. Rückstellung in Rechnung 1950		6 200.—
		96 166.51

Ausgaben		Fr.
1. Besoldungen und AHV:		
a) Besoldungen	56 167.36	
wovon Fr. 9372.— TZ aus Pens.- und Zulagenfonds		
b) AHV	2 235.72	58 403.08
2. Kantonale Beamtenversicherung		1 089.45
3. Bibliothek		707.47
4. Büromiete (inkl. Heizung und Wartung) . . .		3 423.40
5. Jahresbericht 1950		519.95
6. Übrige Betriebsauslagen		1 084.73
7. Postcheck-Gebühren		10.15
8. Freiexemplare (Quellenverzeichnis u. Hefte 138/139) für Subvenienten und Mitglieder		989.10
9. Druck von Heft 138 und Quellenverzeichnis . .		4 552.95
10. Rückstellung für Heft 139		2 000.—
11. Rückstellung f. Pensions- u. Zulagenfonds (Spende)		50.—
	Saldo	23 336.23
		96 166.51

Rechnungsabschluß	Fr.
Guthaben auf Postcheck-Konto VIII 9590 per 31. 12. 1951	25 386.23
abzüglich Rückstellungen (Ziff. 10/11 Ausgaben) . . .	2 050.—
	23 336.23
Saldo 1951	23 336.23
Saldo 1950	18 401.03
Überschuß	4 935.20
abzügl. Bezug aus Pensions- und Zulagenfonds (Ziff. 9 Einnahmen)	9 372.—
Rückschlag faktisch	4 436.80

Fondsrechnungen 1951

Pensions- und Zulagenfonds

Einnahmen	Fr.
1. Vermögen Ende 1950	101 099.76
2. Zinsen auf Einlageheften und Wertschriften . . .	2 376.34
3. Quellensteuer-Rückvergütung 1950	853.65
4. Spenden	35 307.60
5. Rente (Rückvergütung)	937.50
6. Guthaben an Betriebsrechnung	50.—
	140 624.85

Ausgaben	Fr.
1. Bankspesen	39.10
2. Verrechnungssteuer auf Ertrag Einlageheft . . .	77.45
3. Ruhegehalt	3 750.—
4. Transitorisches Konto	50.—
5. Überweisung an Betriebsrechnung (20 % TZ) . . .	9 372.—
6. Vermögen Ende 1951	127 336.30
	140 624.85

Abschluß	Fr.
Vermögen Ende 1950	101 099.76
Vermögen Ende 1951	127 336.30
Zunahme 1951	26 236.54

Fonds für Publikationen

Einnahmen	Fr.
1. Vermögen Ende 1950	5 096.10
2. Zinsen	109.85
3. Quellensteuer-Rückvergütung 1950	30.45
	5 236.40

Ausgaben	Fr.
1. Bankspesen	4.10
2. Verrechnungssteuer auf Ertrag Einlageheft	18.95
3. Druckbeiträge	2 500.—
4. Vermögen Ende 1951	2 713.35
	5 236.40

Abschluß	Fr.
Vermögen Ende 1950	5 096.10
Vermögen Ende 1951	2 713.35
Rückschlag 1951	2 382.75

Rechnungsrevision

An den Vorstand des Vereins zur Herausgabe
des Schweizerdeutschen Wörterbuches
Zürich

Sehr geehrte Herren,

In Ausführung Ihres Wunsches habe ich die per 31. Dezember 1951 abgeschlossenen Jahresrechnungen Ihrer geehrten Gesellschaft einer Prüfung unterzogen.

Wie gewohnt nahm ich eine große Zahl von Stichproben vor; die Buchungen stimmten mit den Belegen überein; die Bücher sind sehr sorgfältig geführt.

Die Aktiven per 31. Dezember 1951, bestehend aus Wertschriften und Guthaben auf Postcheck-Konto und Bank-Konto, sind durch Titelaufstellungen und Bestätigungen der Guthabensaldi belegt.

Auf Grund meiner Prüfung beehre ich mich, Ihnen zu beantragen, die vorgelegten Jahresrechnungen per 31. Dezember 1951 zu genehmigen und den ausführenden Organen für die sorgfältige Arbeit den besten Dank auszusprechen.

Zürich, den 29. Januar 1952. Mit vorzüglicher Hochachtung

sig. *Heinrich Muggli*

Das Schweizerdeutsche Wörterbuch als Arbeitsinstrument des Historikers

Von Anton Largiadèr, Zürich

Das Schweizerdeutsche Wörterbuch ist ein wichtiges Hilfsmittel des Historikers. Lexika und Sachwörterbücher sind für den mit dem Rohstoff arbeitenden Historiker unentbehrlich. Wer seine Arbeit nur aus der gedruckten Literatur aufbaut, braucht diese Werkzeuge und Arbeitsinstrumente nicht, er scheidet für unsere Betrachtung aus. Der Entschluß, heute in Ihrem Kreis über dieses Thema zu sprechen, lag mir nahe. Wer die heutige Schweiz begreifen will, muß sie aus der Vergangenheit erfassen. Und da wiederum gilt es, zu den Urkunden und zeitgenössischen darstellenden Quellen vorzustoßen. Eine mehr oder weniger große Vertrautheit des Historikers mit dem Ausdruck ist vonnöten, wenn man die Vergangenheit nacherleben will; der Erforscher der Geschichte wird sich auch immer über das Verhältnis von gesprochenem und geschriebenem Wort Rechenschaft zu geben haben, und auch da muß er den Werdegang an Hand historischer Aufzeichnungen zu verfolgen trachten.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß es die Rechtsgeschichte, die Verfassungsgeschichte, die Interpretation der Maß- und Wertangaben, die Geschichte der landwirtschaftlichen Bodenkultur und der Forstwirtschaft sind, die den Historiker zum Wörterbuch führen. Und hier möchte ich eine aus dem Umgang mit dem Idiotikon gewonnene Erkenntnis aussprechen: *Je dichter das präsentierte Material von Belegen, um so dankbarer und sicherer ist der Historiker.* Wenn in den neueren Bänden auch zugleich Personen-, Orts- und Flurnamen im Anschluß

an das behandelte Wort herangezogen werden, sind die Wünsche selbst anspruchsvoller Benützer erfüllt.

Die reine, quellenverarbeitende Methode, wie sie eigentlich jeder Historiker durchmachen sollte, führt uns immer wieder auf die methodische Erkenntnis, daß wir nur gestützt auf eine große Zahl von Einzelfeststellungen und Einzelbelegen eine gewisse Sicherheit in der Urteilsbildung gewinnen können.

Das führte, zum Teil bevor das Idiotikon zu erscheinen begann, zur Schaffung von Sachregistern (nicht selten mit Glossaren kombiniert), die sich der Historiker selbst anlegte, indem er das Material einer Quellenausgabe derart auswertete.

Der Luzerner *Anton Philipp von Segesser* († 1888) edierte 1863 den zweiten Band der «Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede» im Auftrage der Bundesbehörden. Der Band umfaßt die Zeit von 1421 bis 1477 und enthält eine «Erläuterung einiger außergewöhnlicher Ausdrücke» auf 6 Seiten. Ich erwähne die zutreffenden Bemerkungen zu «Friede» einerseits, «Richtung» anderseits, ferner den «Anlaß», Anlaßbrief, und weiterhin den Ausdruck «notel», (rechtsverbindlich zu Papier gefaßter Abschluß eines Vertrages, noch ohne die feierliche Form). Segesser, der berühmte Autor der «Rechtsgeschichte von Stadt und Republik Lucern» (4 Bände, 1851—1858) war durchaus zu einem solchen Vorhaben legitimiert. Heute werden wir das Wörterbuch mit seinen zahlreicheren Belegen konsultieren. Es ist wohl kein Zufall, wenn Segessers Rechtsgeschichte mit ihren zahlreichen Zitaten aus Primärquellen im Idiotikon oft als Kronzeuge zitiert wird. (Vgl. Id. 3, 231.)

Ähnlich ist auch der Zürcher Verfassungshistoriker *Paul Schweizer* († 1932) verfahren. Er beendigte die Ausgabe des Habsburgischen Urbars im Jahre 1904 mit der Ausgabe des Registerbandes. Das Glossar hatte er ursprünglich Ernst Götzinger in St. Gallen übertragen,

aber nach dem frühen Hinschied dieses St. Galler Germanisten wurde es von *Albert Bachmann* erstellt. Dieser stützte sich auf Auszüge von *Walther Glättli*, und Bachmann nahm die endgültige Redaktion vor. Schweizer selbst stellte die Wertangaben zusammen, die Bezeichnungen für Münzen, Maße und Gewichte.

Die Bedeutung solcher Arbeiten, die auf einer Quelle aufgebaut sind, beruht auf der annähernd vollständigen Verzeichnung der Stellen.

Von ältern Werken nenne ich das Sachregister der «Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation» von *Emil Egli* (1879), von neueren die «Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts» (3. Bd. 1906 mit Sachregister und Glossar); das Wörterverzeichnis von *Otto Gröger* in den «Dokumenten zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann» (2. Bd. 1913), eine ganz ausgezeichnete Hilfe; das Glossar zu «Heinrich Brennwalds Schweizerchronik» (2. Bd. 1910) von *Rud. Schoch* und das Sachregister zur «Reformationsgeschichte» Heinrich Bullingers von *Willy Wuhrmann* (1913).

Glossare besitzen auch die mittelhochdeutschen Teile der «Basler Chroniken» (1. Bd. 1872, 4. Bd. 1890, 5. Bd. 1895, 6. Bd. 1902), ferner die drei ersten Bände des «Urkundenbuchs der Stadt Basel» (1890, 1893 und 1896), letztere meisterhaft bearbeitet von *Adolf Socin*.

Neben dieser nur mit Beispielen exemplifizierenden Reihe der Chroniken sei noch auf die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» (1898 ff., bisher 33 Bände) verwiesen, in denen nach dem Beispiel von *Walther Merz* der Wörterbestand der Rechtssprache in das Register der Materien, der Orts- und Personennamen eingegliedert ist.

Diese Beispiele ließen sich vermehren. Sie zeigen mit aller Eindringlichkeit, daß der Geschichtsforscher der Hilfe des Sprachwissenschafters nicht entraten darf, daß eine enge Zusammenarbeit vonnöten ist. Ich erachte es als eine der wichtigen Aufgaben des Lehramtes an den

Hochschulen, die Studierenden der Geschichte in der Benützung des Idiotikons zu schulen.

An einigen konkreten Beispielen möchte ich nun darlegen, wie sehr die Interpretation alter Rechts- und Verfassungsverhältnisse durch die Heranziehung des Wörterbuches einen Gewinn erfährt, ja wie sie eigentlich ohne die ständige Konsultation desselben vollständig in der Luft hängt.

Da steht der Begriff des «Neugrüt», lat. novale, «Rodung», d. h. «ein durch Roden und Brennen urbar gemachter Boden». Das Wörterbuch zitiert für «rüt» die Stelle: «Totum praedium suum infra parochiam Lüttgern situm, quod dicitur gerütte vulgari lingua, Latina autem novella.» Das Zitat stammt aus dem Jahre 1239, und wir sind dem Wörterbuch dankbar, daß es seine Belege über das Jahr 1300 zurück erstreckte (Id. 6, 1805).

Damit verwandt Neugrützehnten, d. h. der Zehnten, der von neu gerodetem Lande entrichtet wurde. Dabei war die Regel verschieden: in einem Falle (*David von Wyß*, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. 1796) «wurde das Neugrüt auf mehrere Jahre vom Zehnten befreit», offenbar, weil zunächst mit geringeren Erträgnissen zu rechnen war.

Es mag auch sein, daß damit der Rodungstätigkeit ein Ansporn gegeben werden sollte, indem die Regierung von Zürich am Ende des ancien régime bereits planmäßig die Erweiterung der Anbaufläche förderte. In älteren Zeiten war der Neugrützehnten der «Pfarrei und dem Inhaber des Kirchensatzes» zu entrichten. (Id. 6, 1806 ff.) Die ständig bis ins 19. Jahrhundert vorkommenden Neugrützehnten-Diskussionen rücken immer wieder die Frage nach dem Warum dieser Rodungen in den Vordergrund. Es erweist sich, daß die aus anderen Elementen gewonnene Einsicht von der stetig zunehmenden Bevölkerungszahl der tiefere Grund für die Rodungsarbeit

ist. Auch unsere heutigen Meliorationen gehen durchaus in dieser Richtung.

Die Bundesbriefe der alten Eidgenossenschaft regeln die Benachrichtigung der Bundesgenossen im Falle eines Hilfsbegehrens besonders einläßlich. Die Mahnung, das Hilfsgesuch, geht an die oberste Behörde des um Beistand angegangenen Bundesgliedes. In den Städten geht es an die «Räte und Gemeinde der Stadt», in den Ländern geht es an die «Ammänner, die Gemeinden» oder «zu den kilchen der vorbenempten drijer lender». Das ist der Wortlaut des *Zürcher Bundes* vom 1. Mai 1351. Hier also die Kirche im Rechtsbrauch. (Id. 3, 231.) «Amtliche und richterliche Erlasse erhielten den notwendigen Charakter der Öffentlichkeit und Rechtskraft durch Bekanntmachung in der Kirche.» Die Verfassungsgeschichte belehrt uns, daß es insbesondere die Kirchen St. Martin in Schwyz und St. Peter in Stans waren, bei denen eine solche Funktion deutlich hervortritt. Der Hauptort des Kantons Schwyz hatte keinen Eigennamen, er hieß einfach nach dem zur Kirche führenden Hauptweg: «Zer Kilchgassen». Schwyz war ursprünglich die Bezeichnung des Landes, d. h. der Mulde zwischen Rigi und Mythen. (Id. 2, 452.)

Der gleiche Bundesbrief enhält 27 Male den Vorbehalt «ân alle geverd» (ohne Hinterlist). Das Wort hat verstärkenden Charakter. Es ist in der mittelalterlichen Rechtssprache weit verbreitet. (Id. 1, 879). Ich erinnere an den Bundesbrief von 1291: «*fide bona* promiserunt», «prestito super hiis corporaliter iuramento *absque dolo* servandis».

Der Zürcher Bund von 1351 bringt die vieldiskutierte Wendung vom «ewigen Bündnis». Zunächst die Stellen:

> «daß wir einer ewigen Bündnis und Freundschaft übereingekommen seien»
> «unsere Nachkommen, die hiemit mit Namen ewiglich verbunden und begriffen sein sollen, mit einander ein ewig Bündnis zu haben und zu halten»

Und da alles Mündliche vergessen wird, «so geben wir einander der getreuen Gesellschaft und ewigen Bündnis ein Zeugnis mit Briefen und mit Schrift»
Dieser Bund soll allen späteren Bünden vorangehen: «Wir sollen das gegenwärtige Bündnis vor allen Bünden, die wir hernach nehmen würden, gegen einander ewiglich stet und fest haben . . .»
Bundesbeschwörung und -erneuerung alle zehn Jahre: «die solen dann schwören, die Bündnis auch stet zu haben ewiglich . . .»
Siegelankündigung: «Zu Urkund, daß dies Vorgeschriebene alles nun und hernach ewiglich wahr und stet bleibe von uns und allen unsern Nachkommen . .»

Eine Umschau ergibt, daß die Ewigkeitsbestimmung vorkommt im Bund von 1291, von 1315, im Luzerner Bund von 1332 (ewiglich und stetiglich), im Bund Bern-Freiburg von 1343 (nu und ewiglich stete und unzerbrochen zu halten . . .), im Glarner Bund von 1352 (einer ewigen Bündnis übereingekommen seien), im Zuger Bund von 1352 (nach dem Formular des Zürcher Bundes) und im Berner Bund von 1353 (6 Male ewig, resp. ewiglich, also so häufig wie im Zürcher Bund). Ich nenne ferner den Bund Zürichs mit den Grafen und der Stadt Rapperswil von 1343: . . .zu guter Freundschaft und zu einer ewigen Bündnis zu haben und zu halten . . . Siegelankündigung: Zu einem ewigen Urkunde aller der Dinge, Wort und Stücke, die hier vorgeschrieben sind. Bund der Bürger von Rapperswil mit Zürich, 1343: Nachdem die Grafen von Habsburg-Rapperswil «ein Bündnis und eine ewige Gesellschaft» mit Zürich eingegangen sind . . . Siegelankündigung: «. . . zu einem ewigen, festen und steten Urkunde aller der Dinge . . .» haben wir unser Siegel angehängt.

Es ist umstritten, ob wir mit dem Worte «ewig» den Gehalt verbinden dürfen, den wir heute aus der religiösen Sphäre herkommend darin empfinden. Eine weit verbreitete Meinung der Rechtshistoriker geht dahin, daß

wir hier mehr nur «unbefristet» zu deuten und zu übersetzen haben. Die eidgenössischen Bünde sind nicht die einzigen, die nach dem mittelhochdeutschen Sprachgebrauch eine «ewige» Dauer vorsehen.

Der entsprechende Passus im Idiotikon (1, 609—612) will nicht den Anspruch erheben, alle diese Formen zu belegen und diese Bedeutungsfrage zu klären. Auch das Deutsche Rechtswörterbuch (1, 335—338) geht nicht auf unsere Frage ein.

So geht die Bitte des Historikers dahin, es möchte durch den Germanisten der Bedeutungsgehalt des Wortes «ewig» in unseren Bundesbriefen ergründet werden. Es wird sich, das sehe ich voraus, ein fruchtbares Gespräch zwischen beiden Wissensgebieten anbahnen.

Von der Rechtsgeschichte zur Verfassungsgeschichte. Waldstätte und Waldleute, Städte und Länder stehen, wie *Wilhelm Oechsli* in seiner Studie «Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder» (Jahrb. f. Schweiz. Geschichte 41, 1916) ausgeführt hat, schon im 14. Jahrhundert im gemeinen Sprachgebrauch. Seit 1309 tritt der Name Waldstätte als Kollektivname auf. Ich möchte die Präsentation des Materials zu der Bezeichnung «Waldstatt» im laufenden Bande (1949) geradezu als vorbildlich bezeichnen. (Id. 11, 1775—1779; vgl. daselbst auch die «Waldstätte am Rhein».) Hier zeigt sich der ganze Vorzug der erschöpfenden Methode, wie sie heute in den Belegen geboten wird. Wenn das Wörterbuch eingangs des Artikels «Waldstatt» die Erklärung gibt: «Stelle, Platz im waldigen Gebiet», so kann der Historiker nur beistimmen, indem damit der allmähliche Landesausbau angedeutet wird, der sich aus anderen Quellen erarbeiten läßt.

Nicht so ergiebig ist die Ausbeute beim Stichwort «Ort» (Id. 1, 485, Ziff. 7). Die größere Materialdarbietung fehlt hier noch, sie ist dann von Oechsli in seiner oben erwähnten Studie nachgeholt worden mit dem Ergebnis, daß der terminus erst in der ersten Hälfte des

15. Jahrhunderts üblich wird. «Die Grundbedeutung von Ort ist Anfangs- oder Endpunkt eines Raums, daher Spitze, Rand, Ecke, Stück, Teil. Nach den Übersetzungen ins Lateinische (angulus, pars) und ins Französische (canton) muß die Bedeutung des Wortes, als es im schweizerischen Staatsrecht aufkam, zwischen ‚Ecke' und ‚Teil' geschwankt haben.» Hier wäre der Historiker also in der Lage, in bezug auf Ort eine erneuerte und erweiterte Redaktion zu wünschen. — Eine kleine Nebenbemerkung: die VIII Orte wurden als die «VIII alten Orte» bezeichnet, und nur sie, da sie schon im 14. Jahrhundert der Eidgenosenschaft beigetreten waren. Wenn heute in Festprogrammen gelegentlich von den «XIII alten Orten» zu lesen ist, so entspricht dies nicht dem alteidgenösischen Sprachgebrauch.

Ich entnehme noch ein Beispiel dem Bereiche der Maße und Wertangaben, der sog. Metrologie.

Die vielfachen Bezeichnungen aus der Münz- und Geldgeschichte seien heute nicht herangezogen, und ich wähle die Bezeichnung «stuck». Es ist eine imaginäre Maßeinheit, wie sich schon im 18. Jahrhundert der gelehrte Benediktiner P. *Trudpert Neugart* († 1825) ausdrückte [1]. Insbesondere ist es eine «Einheit bei der Berechnung von Naturaleinkünften und deren Schätzung in Geldwert». Im Wörterbuch finden wir eine direkte Reihe von Zitaten von 1295 an bis ins 19. Jahrhundert. Besonders bei der Berechnung von Pfrundkompetenzen war die Verwendung von «stuck» sehr verbreitet.

1496 wird folgende Gleichung aufgestellt: «1 Mütt Kernen, 6 Viertel Roggen, ein Malter Haber, 1 Pfund Haller, werden jegliches für ein ‚stuck' gerechnet.»

Es ergibt dies eine Gleichsetzung von 240 Pfennigen mit den erwähnten Naturalien. Im Jahre 1271 wird das «stuck» zu 6 Schilling oder 72 Pfennigen gerechnet [2].

[1] *Trudp. Neugart,* Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines dioecesis Constantiensis. Tomus II. St. Blasien 1795.

Neben den vom Wörterbuch vermittelten Zitaten wird man immer mit Gewinn die Ausführungen P. Schweizers im Habsb. Urbar (II 2, S. 306) zu Rate ziehen, wo auch die lateinische Entsprechung «frustum» behandelt wird.

Das Grimmsche Wörterbuch (10, IV, Leipzig 1942, Sp. 207) belehrt uns, daß «stuck» vor allem auf oberdeutschem Boden heimisch war für Berechnung von Einkünften oder Renten aus liegenden Gütern. — Es ist mir nicht klar geworden, warum das Grimmsche Wörterbuch hier noch die alte (veraltete) Ausgabe des Habsb. Urbars von Pfeiffer (1850) zitiert, wo doch die neue, umfassende Ausgabe von Schweizer und Maag seit einem halben Jahrhundert zur Verfügung steht.

*

Als ehemaliger Präsident der *Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* darf ich einen Augenblick bei den Beziehungen dieser Vereinigung zu unserm Wörterbuch verweilen. Die 1832 gegründete Gesellschaft, heute «Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde»,

[2] UB Zürich IV Nr. 1470, 1271 Oktober 24:

5 3/4 Mütt
6 Mütt
8 Mütt
2/4 Mütt

20 modii tritici. gleich 20 frusta mensure Turicensis
gleich 6 librae monete Turicensis

Anmerkung von Neugart (Cod. dipl. II S. 285 nr. 1010) zu dieser Urkunde:

«Frustum, germ. ‚stuck', mensura imaginaria frumenti. Usurpatur potissimum, quum decimae stante adhuc segete aestimantur; atque pro variis frumenti speciebus maior minorve est.

Frustum enim tritici = 1 modium
avenae = 4 modios
farris, frugumque
ceterarum = 2 modios

‚modius' vero Germ. ‚*mutt*' quartalia 4 adaequat.»

machte die Ausarbeitung eines Schweizerdeutschen Wörterbuches schon in ihren Anfängen zu ihrer Aufgabe.

(Jahresbericht von 1844—1845): «Unstreitig die wichtigste Unternehmung endlich ist die von der Gesellschaft beschlossene und von einigen ihrer Mitglieder übernommene Ausarbeitung eines schweizerischen Idiotikons, d. h. einer vollständig geordneten Sammlung aller sowohl in älteren gedruckten Werken, Urkunden und anderen Handschriften befindlichen, als auch im Munde des Schweizervolkes noch lebenden, eigenthümlichen Wörter und Ausdrücke. In Folge der zu diesem Zwecke verbreiteten gedruckten Einladung sind bereits von den Herren Arzt Ithen in Oberägeri (Kt. Zug), Prof. Zyro in Bern, Lehrer Dingeli in Hofwil und Herrn Dr. Müller in Altdorf (Kt. Uri) verdankenswerte Zusicherungen und Beiträge eingegangen.»

Auch *Jakob Grimm* wurde begrüßt und antwortete auf das Rundschreiben der Gesellschaft. In einem Briefe Grimms vom 19. Februar 1849 an *Ferdinand Keller,* den Gründer und ersten Präsidenten der Antiquarischen Gesellschaft, finde ich folgende Stelle:

«Nicht weniger gefreut und überrascht hat mich die Kunde vom Vorhaben Ihrer Gesellschaft, das Staldersche Idiotikon durch ein viel reicheres zu ersetzen; möge es bald rüstig vollführt werden. Was die mir vorgelegten Fragen in bezug auf die Einrichtung angeht, so meine ich

a) Ich würde den alamannischen und burgundischen Bestandteil nicht trennen... Mein Rat demnach wäre, alles vereint zu halten und alle entschieden burgundischen Wörter vornen mit einem Stern oder wie sonst gefällt zu bezeichnen.

b) Schmellers Anordnung ist zwar an sich leicht und durch den beigegebenen Index vollends bequem geworden, doch habe ich nichts gegen die rein alphabetische Wortfolge...

c) Sie haben ganz recht, Toblers Akzentuationen sowie Schmellers umgestürzte und verkehrte Buchstaben sind

unerträglich, ungefähr so unerträglich wie die englisch-amerikanische Manier, die Vokalaussprache mit übergesetzten Ziffern zu erfassen.

d) Auch die Grenze bis 1300 zurück scheint mir wohl überlegt.

Sicher ist es an der rechten Zeit mit solch einem Unternehmen. Gelingt es und gewährt ihm die gesamte deutsche Schweiz ihre Unterstützung, so braucht nicht erst gesagt zu werden, wie sehr es gemacht ist, Eintracht und vaterländischen Sinn zu stärken und zu wecken. Allen solchen Arbeiten ist auch die Gunst des Augenblicks verliehen, wenn sie ergriffen werden, während man fast an dem letzten Rande der Möglichkeit steht, sie zu vollbringen und auszuführen. Diese Gefahr, daß ein großes Gut bald nicht mehr zu erringen sein werde, erhöht heilsam den Eifer, welchem allein glücken kann, sich seiner noch mit ganzer Sicherheit zu bemächtigen. Unsere Volksschulen bei den nächsten Geschlechtern werden es empfinden, was es gefrommt hat zu tun und geschadet zu unterlassen.»

Soweit Jakob Grimms Äußerung zum Idiotikon vor mehr als hundert Jahren. (Veröffentlicht in der *Festgabe Hans Lehmann*, Zürich 1931, S. 12—13.) Es dauerte noch geraume Zeit, bis das Werk zu erscheinen begann. Der Anstoß zur weiteren Verfolgung des Gedankens ging von einem Vortrage von *Fritz Staub* aus, den dieser am 15. Februar 1862 zur Ehrenrettung des Zürcher Dialektes hielt.

1881 erschien der erste Band des Wörterbuches. Seitdem unter *Albert Bachmann* der bekannte Einschnitt in der Präsentation des Materials erfolgte, ich meine vom 4. Bande an, ist das Idiotikon das unentbehrliche Rüstzeug des Geschichtsforschers geworden. Es hat vor allem einen Vorzug vor anderen Wörterbüchern; es gibt eine große Fülle von Belegen und greift bis ins 13. Jahrhundert zurück. Es fixiert ferner die Belege zeitlich und ört-

lich. Indem es sich auf die deutsche Schweiz beschränkt, kann der Umfang des Materials einigermaßen bemeistert werden, vielleicht eher als in dem das ganze deutsche Sprachgebiet umfassenden Wörterbuch von Grimm.

Für uns Historiker ist das Wörterbuch in mancher Beziehung das «Rechtswörterbuch der schweizerdeutschen Sprache», das dem jüngeren Werk von *Eberhard Freiherrn von Künßberg* «Deutsches Rechtswörterbuch» ergänzend zur Seite tritt.

Mir scheint, um zusammenzufassen, die Wechselwirkung zwischen dem Germanisten und dem Historiker etwas vom Fruchtbarsten zu sein. Beide haben einander anzuregen, etwas zu geben und wiederum etwas zu empfangen.

Ohne die Hilfe des Wörterbuches und seiner Redaktoren hängt die Arbeit des Historikers in der Luft. Unsere großen Archive, die das Patrimonium der alten Eidgenossenschaft verwahren, sind ständige Benützer des unerschöpflichen Wörterbuches. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, die primären Quellen zu benützen, ist nicht überall verbreitet. Sie muß immer wieder neu erarbeitet werden. Möchte es dem Wörterbuch vergönnt sein, auch in Zukunft hierin Pionierarbeit zu leisten.

Das Schweizerdeutsche Wörterbuch ist, wie es Jakob Grimm ausgeführt hat, nicht nur ein Buch für den Fachmann. Sein Gehalt ist geeignet, «vaterländischen Sinn zu stärken und zu wecken».

Bisher erschienene Bände des Wörterbuches

I. 1344 Spalten. Bearbeitet von F. Staub und L. Tobler. *Inhalt:* Vokale, F.

II. 1840 Spalten. Bearbeitet von F. Staub, L. Tobler, R. Schoch. *Inhalt:* G, H.

III. 1574 Spalten. Bearbeitet von F. Staub, L. Tobler, R. Schoch, A. Bachmann, H. Bruppacher. *Inhalt:* J, K, L.

IV. 2038 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, R. Schoch, H. Bruppacher, E. Schwyzer, E. Hoffmann-Krayer. *Inhalt:* M, N, B bis Buzg.

V. 1318 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, H. Bruppacher, E. Schwyzer, R. Schoch. *Inhalt:* Bl bis Qu.

VI. 1938 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, H. Bruppacher, E. Schwyzer, H. Blattner, J. Vetsch, J. U. Hubschmied. *Inhalt:* R.

VII. 1786 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, E. Schwyzer, J. Vetsch, O. Gröger, H. Blattner, W. Wiget. *Inhalt:* S bis S-z.

VIII. 1760 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, E. Schwyzer, O. Gröger, unter Mitarbeit von W. Hodler und K. Stucki. *Inhalt:* Sch bis Sch-z.

IX. 2280 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, E. Schwyzer, O. Gröger, W. Clauß. *Inhalt:* Schl bis Schw.

X. 1846 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, O. Gröger, W. Clauß, E. Dieth, G. Saladin, C. Stockmeyer, I. Suter. *Inhalt:* Sf bis Stuck.

XI. Bisher 2368 Spalten. Bearbeitet von O. Gröger, G. Saladin, C. Stockmeyer, I. Suter, H. Wanner. *Inhalt:* Stal bis strießen.

Verzeichnis der literarischen Quellen mit den dafür gebrauchten Abkürzungen. 2. Auflage. 85 S. Frauenfeld 1951.

City—Druck AG., Zürich